



## STATUTEN

### I. Name und Sitz des Berufsverbandes

- § 1 Unter dem Namen Berufsverband St. Galler Logopädinnen/Logopäden (BSGL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- § 2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- § 3 Sitz und Gerichtsstand des Berufsverbandes ist der jeweilige Wohnort eines Mitglieds des Präsidiums.

### II. Zweck des Berufsverbandes

- § 4 Der Verband setzt sich für die standes- und berufspolitischen Interessen der Mitglieder ein.
- Er vertritt seine Mitglieder gegenüber dem Bundesamt für Sozialversicherung, den kantonalen Behörden, den Schulgemeinden, dem Konkordat der Krankenkassen sowie weiteren verwandten öffentlichen und privaten Institutionen.
- Er fördert in Zusammenarbeit mit bestehenden Fachorganisationen die Fortbildung und sorgt für Erfahrungsaustausch und kollegiale Beziehungen.
- Der BSGL ist Mitglied im DLV<sup>1</sup> und in der K/SBL<sup>2</sup>. Er vertritt die Interessen der BSGL-Mitglieder im DLV und in der K/SBL. Er verpflichtet sich zur Entrichtung eines von der Delegiertenversammlung (DV) des DLV festgesetzten Jahresbeitrags.
- Im Weiteren ist der BSGL auch Mitglied des KLV<sup>3</sup> und über die Mitgliedschaft beim DLV auch Mitglied des cplol<sup>4</sup>.

### III. Mitgliedschaft

- § 5 1. Dem BSGL als **Aktivmitglied** beitreten können gemäss EDK-Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie diplomierte oder gleichwertig diplomierte Logopädinnen/Logopäden, welche im Kanton St. Gallen berufstätig sind und das ordentliche Pensionsalter nicht erreicht haben.
- Ausnahmsweise kann der Vorstand Logopädinnen/Logopäden, welche nicht im Kanton St. Gallen berufstätig sind, die Aufnahme bewilligen.

---

<sup>1</sup> Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband

<sup>2</sup> Konferenz der Schweizer Berufsverbände der Logopädinnen- und Logopäden

<sup>3</sup> Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrerverein

<sup>4</sup> Comité Permanent de Liaison des Orthophonistes-Logopèdes de l'Union Européenne

2. Logopädinnen/Logopäden mit ausländischem Diplom, deren Ausbildung von der EDK als nicht äquivalent, aber zugelassen zu Ausgleichsmassnahmen beurteilt wurde, können Aktivmitglied werden, wenn und sobald sie ihre Vereinbarung mit einem Ausbildungsinstitut für das Absolvieren von Ausgleichsmassnahmen vorweisen. Über ausserordentliche Aufnahmen entscheidet der Vorstand gemäss § 5 Punkt 3.

3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers. Der Vorstand entscheidet abschliessend über Aufnahme oder Ablehnung.

§ 6 Im BSGL als **Passivmitglied** können aufgenommen werden: Personen, die an der Zielsetzung und an der Arbeit der Logopädinnen/Logopäden interessiert sind (z.B. pensionierte Logopädinnen/Logopäden, Logopädinnen/Logopäden mit ausländischem Diplom, dessen Gleichwertigkeit mit einem schweizerisch anerkannten Diplom von der EDK abgelehnt wurde, Ärztinnen/Ärzte, Psychiaterinnen/Psychiater, Psychologinnen/Psychologen, Lehrerinnen/Lehrer, Heimleiterinnen/Heimleiter, Früherzieherinnen/Früherzieher usw.).

Passivmitglieder werden zu Versammlungen und Veranstaltungen eingeladen, haben jedoch nur beratende Stimme und sind in den Vorstand nicht wählbar. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, profitieren aber von den übrigen Mitgliedschaftsvorteilen.

§ 7 Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss der BSGL-Geschäftsstelle bis spätestens 31. Oktober schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 8 Vor dem Austritt sind alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BSGL zu erfüllen.

§ 9 Aktivmitglieder, welche gegen die Interessen des Verbandes verstossen, können ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden (vgl. Art. 72 ZGB).

## IV. Organisation

§ 10 Die Organe des BSGL sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen/Revisoren
- d) die Delegierten

## V. Verbandsversammlung

§ 11 Die Verbandsversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Verbandsversammlungen werden durch das Präsidium, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

§ 12 Der Verbandsversammlung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Entgegennahme des Jahresberichts
2. Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und des Budgets

3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Wahlen:
  - a) Präsidium (Präsidentin und Vizepräsidentin oder Co-Präsidium)
  - b) Vorstandsmitglieder
  - c) Revisorinnen/Revisoren
  - d) Delegierte
5. Behandlung von Anträgen
6. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Fachverbänden
7. Statutenänderung
8. Auflösung des Verbandes

§ 13 Stimmberechtigt an der Verbandsversammlung sind die Aktivmitglieder. Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge an die Verbandsversammlung sind dem Vorstand 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

#### § 14 Abstimmungen und Wahlen

1. Die statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Wenn 10% der Stimmberechtigten es verlangen, sind sie geheim durchzuführen.
3. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
4. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Wird dieses Mehr nicht erreicht, bestimmt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
5. Bei Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## VI. Vorstand

§ 15 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Das Präsidium hat den Stichtscheid.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird jährlich von der Verbandsversammlung gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter dem Vorsitz des Präsidiums. Der Vorstand vertritt die St. Galler Logopädinnen/Logopäden nach aussen. Das Präsidium zeichnet zu zweien rechtsverbindlich für den BSGL.

Die Sitzungen werden vom Präsidium einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern. Der Vorstand wird auch zusammengerufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes oder 1/3 der Vorstandsmitglieder dies fordern. Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## **VII. Revisorinnen/Revisoren**

- § 17 Die Revisorinnen/Revisoren prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und den Vermögensstand. Sie erstatten der Verbandsversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung. Über schwerwiegende Mängel müssen sie die Verbandsversammlung informieren.

Die Revisorinnen/Revisoren werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **VIII. Finanzen**

- § 18 Die Einnahmen bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und allfälligen weiteren Zuwendungen.

Die Spesen der Verbandsorgane gehen zulasten des BSGL. Sie werden nach Massgabe von Richtlinien ausbezahlt, welche die Verbandsversammlung auf Antrag des Vorstandes festsetzt.

Zur Entschädigung besonderer Aufgaben oder Aufträge stellt der Vorstand Antrag an die Verbandsversammlung.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Für Verpflichtungen des BSGL haftet allein das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Es besteht keine Nachschusspflicht.

Der Jahresbeitrag wird von den stimmberechtigten Mitgliedern an der Hauptversammlung festgesetzt (§12, 3.).

## **IX. Auflösung**

- § 19 Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Verbandsversammlung. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet bei der Auflösung die Verbandsversammlung, wobei dieses einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugewiesen wird.

Im Falle einer Verbandsauflösung des BSGL werden dessen Aktivmitglieder automatisch aktive DLV-Einzelmitglieder.

## **X. Fachgruppen**

- § 20 Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand wie auch die Verbandsversammlung die Schaffung einer Fachgruppe beschliessen. Es können ihr auch Nichtmitglieder angehören. Sie erstattet dem Vorstand oder der Verbandsversammlung Bericht.

## **XI. Berufsverband**

- § 21 Passivmitglieder des BSGL werden nicht automatisch Mitglieder des DLV und des KLV.

Tritt ein Aktivmitglied aus dem BSGL aus, erlischt auch die Mitgliedschaft beim DLV und beim KLV. Ein Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und hat schriftlich per 31. Oktober (Vgl. § 7) zu erfolgen.

## **XII. Schlussbestimmungen**

§ 22 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind von der konstituierenden Versammlung des BSGL in St. Gallen am 21. Januar 1995 angenommen worden.

Die Verbandsversammlung hat die Änderungen der Statuten vom 21. Januar 1995 am 22. Januar 2005 angenommen.

Die Verbandsversammlung hat die Änderungen der Statuten vom 22. Januar 2005 am 21. Januar 2012 angenommen

Die Verbandsversammlung hat die Änderungen der Statuten vom 21. Januar 2012 am 16. Januar 2016 angenommen

Wil, 16. Januar 2016

Die Präsidentinnen

Catherine Mosimann & Fiona Haag